Amtsgericht Schweinfurt
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 801 K 65/25 Schweinfurt, 04.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17. Februar 2027	**09:00 Uhr**	**701, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kissingen von Ramsthal
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1/3	Wohnung und den Räumen	I	2741

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ramsthal	1493/2	Gebäude- und Freifläche	Leo-Günder-Straße 29	0,0330

Zusatz: für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Bd. 67 Bl. 2741, 2742); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23.09.1985;
übertragen aus Bd. 57 Bl. 2388; eingetragen am 8.11.1985.

-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
teilunterkellerte zweigeschossige **Doppelhaushälfte** mit vermutlich nicht ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche rd. 112 m², Baujahr ca. 1971 bis 1974 sowie Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen seit ca. 2022;

Verkehrswert: 95.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Deutsche Bank AG (Frau Iben, Tel. 030/3407-3304)

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.02.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.